

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

## GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR, SOZIALES,  
GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ  
Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
BM für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
Per E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Wien, am 26. Juni 2020

**Betreff: GZ 2020-0-375.542  
Konjunkturstärkungsgesetz 2020;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

### Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jene Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren sowie ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bedeutung sind.

Mit diesem Gesetzesentwurf sollen im Bereich des Abgabenrechtes weitere Entlastungen erfolgen, um bestmöglich aus der COVID-19-Krise zu kommen. Die Senkung des Eingangssteuersatzes der Einkommensteuer sowie die Unterstützung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die keine Einkommensteuer zahlen, durch Erhöhung der Rückerstattung der Sozialversicherung, sind dazu wichtige Beiträge. Auch die Unternehmer werden durch zahlreiche Maßnahmen entlastet, wie z.B. der Verlustrücktrag, die degressive Absetzung für Abnutzung sowie die Verlängerung von Abgabenstundungen und Zahlungserleichterungen. Alle diese Maßnahmen stärken die Kaufkraft, tragen zur Konjunkturbelebung bei und werden daher auch vom Österreichischen Seniorenrat grundsätzlich unterstützt.

ZVR-Zahl 178231728

Bereits an dieser Stelle muss aber festgehalten werden, dass eine Nichtberücksichtigung der Pensionistinnen und Pensionisten bezüglich der Erhöhung des Sozialversicherungsbonus für den Österreichischen Seniorenrat nicht akzeptabel ist.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 7 und 12 (§ 33 Abs. 1 und § 124b Z 360)**

Diese Bestimmung sieht eine Senkung des Eingangssteuersatzes von 25% auf 20% vor. Der Österreichische Seniorenrat begrüßt diese Absenkung, da damit vor allem Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen entlastet werden. Positiv ist auch hervorzuheben, dass diese Steuersenkung bereits mit 1.1.2020, also rückwirkend, wirksam werden soll. Die dafür nötige Aufrollung muss vom Arbeitgeber spätestens bis Ende September erfolgen womit die Steuerpflichtigen zeitnah von der Absenkung profitieren werden. Der Österreichische Seniorenrat geht davon aus, dass diese Bestimmungen natürlich auch für die Pensionistinnen und Pensionisten gelten, als „Arbeitgeber“ muss für die Aufrollung die jeweilige Pensionsversicherungsanstalt tätig werden.

Weiters ist vorgesehen, dass der Spitzensteuersatz von 55% für Einkommen ab 1 Million Euro um fünf Jahre bis 2025 verlängert wird. Angesichts der – bedingt durch die COVID 19-Krise – auch vorhandenen wirtschaftlichen Krise ist diese Maßnahme als ein Solidarbeitrag, der sehr gut verdienenden Menschen in diesem Lande, gerechtfertigt.

#### **Zu Z 8 und Z 12 (§ 33 Abs. 3a Z 3 und §124b Z361)**

Mit diesen Regelungen wird die Möglichkeit geschaffen, einen Antrag auf Familienbonus Plus zurückzuziehen (ab Kalenderjahr 2019), um dem anderen Partner die Möglichkeit einzuräumen, selbst einen Antrag auf den vollen Familienbonus Plus zu stellen. Die dadurch geschaffene Flexibilität ermöglicht den Betroffenen individuell auf eine geänderte Einkommenssituation zu reagieren und dies ist gerade in Krisenzeiten wichtig und wird daher vom Österreichischen Seniorenrat auch unterstützt.

#### **Zu Z 9 und Z 12 (§ 33 Abs.5 Z 3 und Abs.8 Z 2 sowie 3 124b Z 362)**

Hier erfolgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages von maximal 300 Euro auf 400 Euro sowie korrespondierend dazu soll der maximale SV-Bonus im Rahmen der SV-Rückerstattung von 300 Euro auf 400 Euro angehoben werden.

Hier nicht berücksichtigt sind – wie bereits oben angeführt - die Pensionistinnen und Pensionisten. Der Österreichische Seniorenrat fordert, dass auch für diese Personengruppe der Sozialversicherungsbonus um 100 Euro pro Jahr angehoben wird. Eine solche Maßnahme ist auch für den inländischen Konsum wichtig, da man davon ausgehen muss, dass eine solche Erhöhung zu 100% in den Konsum fließen und damit zu einer Stärkung der Wirtschaft beitragen wird. Insgesamt handelt sich um rund 1,2 Millionen Pensionistinnen und Pensionisten.

Diese Personengruppe, die ohnehin von einem geringen Einkommen leben muss, wäre die einzige Bevölkerungsgruppe, für die es keine Entlastung gibt.

Diese Erhöhung ist im vorliegenden Entwurf unbefristet und hat daher mit der Corona-Krise nur mehr mittelbar zu tun. Auch dies ist ein Argument dafür auch die Bezieherinnen und Bezieher von kleinen Pensionen mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Kostelka  
Präsident

LAbg. Ingrid Korosec  
Präsidentin